

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Blaibach

Die Gemeinde Blaibach erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vom 12.02.1979, zuletzt geändert am 09.01.1995

§ 1

§ 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr für das Benutzungsrecht beträgt für

- a) Familiengräber mit einer Grabstelle 300,--DM pro 15 Jahre oder 153,39 Euro,
- b) Familiengräber mit zwei Grabstellen 500,--DM pro 15 Jahre oder 255,65 Euro,
- c) Familiengräber mit drei Grabstellen 700,--DM pro 15 Jahre oder 357,90 Euro.

Soweit die Ruhefrist von 15 Jahren nicht einzuhalten ist, wird das Benutzungsrecht um jeweils fünf Jahre verlängert.“

§ 2

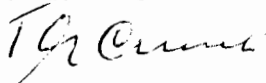
§ 4 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

„Die Gebühr für die Herstellung eines Urnengrabes beträgt 100,--DM oder 51,13 Euro.“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, 30. Oktober 2000
Gemeinde Blaibach


Trenner, 1. Bürgermeister

